

Stadt Ulm  
Fachbereich Bildung  
und Soziales

ulm

Kommunale  
Schuldnerberatung  
und  
Wohnraumsicherung

Abteilung: Ältere, Behinderte  
und Integration (ABI)

Zweite überarbeitete Auflage  
Stand: November 2013

# Konzeption für die kommunale Schuldnerberatung und Wohnraumsicherung der Stadt Ulm

---

## 1. Präambel

Seit dem 01.01.2012 erhalten arbeitsfähige Menschen über das JobCenter Ulm - eine gemeinsame Einrichtung der Stadt Ulm und der Agentur für Arbeit - finanzielle Hilfen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Menschen über 65 Jahre oder mit Erwerbsminderung erhalten finanzielle Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bei der Stadt Ulm in der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration (ABI). Die Stadt Ulm ist zuständig für die Gewährung persönlicher Hilfen zur Sicherung der Existenzgrundlage Bedürftiger. Dazu gehört die Beratung bei Überschuldung und bei drohendem Wohnraumverlust. In ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich orientiert sich die Verwaltung an folgenden Grundsätzen:

Hilfen sind bürgernah und möglichst aus einer Hand zu organisieren.

Professionelle Unterstützungsangebote müssen ganzheitlich, familiengerecht und zielgruppenspezifisch ausgerichtet werden. Sie orientieren sich an einem Fachbereichs- und trägerübergreifenden Casemanagement-System.

Die Schwerpunkte des Sachgebiets Kommunale Schuldnerberatung/Wohnraumsicherung in der Abteilung ABI liegen auf der Existenzsicherung (Nahrung, Wohnraum, Energie, Krankenversicherung) und der Beratung zu Sozialleistungen. Die Hilfen sollen Bedürftige beim Überleben mit dem Existenzminimum unterstützen und mittelfristig zu einem Leben ohne staatliche Unterstützungsleistungen befähigen.

Mit der vorliegenden Konzeption soll das kommunale Beratungsangebot sowie die Schnittstellen zu anderen Hilfeangeboten beschrieben werden.

## 2. Zielsetzung

Bei der Schuldnerberatung handelt es sich um eine in den §§ 11 SGB XII und 16a SGB II verankerte kommunale Integrationsaufgabe.

Für die Beratung und Unterstützung bei drohendem Wohnraumverlust trägt die Kommune nach §§ 35 SGB XII, 22 Abs. 8 SGB II die alleinige Verantwortung.

Durch die persönlichen Hilfen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Überwindung von Armutslagen
- Verhinderung verfestigter extremer Armutslagen durch Sicherung der Grundbedürfnisse (Nahrung, Wohnraum, Energie, Krankenversicherung)
- Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts bei drohender Mittellosigkeit
- Verhinderung von Wohnungsverlust und Wiedererlangung von Privatwohnraum
- Verbesserung der Finanz- und Alltagskompetenz Bedürftiger

### 3. Zielgruppe

Ulmer Bürgerinnen und Bürger,

- die Anspruch auf laufende oder einmalige existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII haben oder
- sonstige Transferleistungen oder Einkommen beziehen, wenn durch die Beratung existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII vermieden werden können oder
- aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und

soweit keine Sonderzuständigkeiten vorliegen (Frauenhaus, Beratungsdienst für Flüchtlinge, Hilfen für Gefährdete nach § 67 SGB XII) erhalten auf eigenen Wunsch oder bei bestimmten Risikofaktoren nach Kenntnis des Sozialleistungsträger von der Notlage ein Beratungsangebot.

### 4. Die Hilfeangebote bei Überschuldung und drohendem Wohnraumverlust

#### 4.1. Persönliche Hilfen durch die Fachberatungsstelle

Der Aufgabenschwerpunkt der Fachberatungsstelle liegt bei der Existenzsicherung, Krisenintervention und Stabilisierung überschuldeter und von Wohnungslosigkeit bedrohter Haushalte. Vorrangiges Ziel ist es, bei der Überwindung existenzieller Notlagen (fehlende oder nicht ausreichende Wohnung oder ungesicherter wirtschaftlicher Lebensverhältnisse) die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten, damit die Grundbedürfnisse des Lebens (Nahrung, Wohnung, Energie, Krankenversicherung) künftig ohne persönliche Hilfen befriedigt werden können. Darüber hinaus sollen Hilfebedürftige motiviert werden, an der Behebung der Ursachen ihrer finanziellen Notlage mitzuwirken. Bei Bedarf sollen weiterführende Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt, der Rehabilitation oder psychosozialen Beratung zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden. Soweit die Grundbedürfnisse insbesondere von Familien mit minderjährigen Kindern durch die Leistungsangebote der Fachberatungsstelle nicht sichergestellt werden können, ist der kommunale Sozialdienst (KSD) zu informieren. Hier können ggf. weitere Interventionsmöglichkeiten geprüft werden. Bei Personen über 65 Jahre ist für weitergehende Hilfen der Sozialdienst für Ältere (SDfÄ) einzuschalten.

Die Schwerpunkte der Beratungsleistungen umfassen bei

- Schuldnerberatung,
  - wirtschaftliche Sanierung und Stabilisierung und Befähigung, die Finanzen und damit die Lebensgrundlage wieder selbst in Griff zu bekommen.
  - das Überleben mit Transferleistungen
  - mittelfristig die Unabhängigkeit von Transferleistungen (Beseitigung von Vermittlungshemmnissen; Motivation zur Arbeitsaufnahme)
- Kommunaler Wohnraumsicherung
  - Erhalt von Privatwohnraum durch möglichst frühzeitige Intervention beim Entstehen von Mietschulden und der Vermeidung von künftigen Mietrückständen.

#### 4.2. Kommunale Kurzzeitunterbringung

Kann trotz Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten der Verlust von Privatwohnraum nicht verhindert werden, ist die Beseitigung unfreiwilliger Obdachlosigkeit Aufgabe der Ortpolizeibehörde. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kann die Ortpolizeibehörde

Mieter bei anstehenden Räumungsterminen wieder in den bisherigen Wohnraum einweisen, der zu diesem Zweck für einen befristeten Zeitraum beschlagnahmt wird. Eine andere Möglichkeit ist, Räumungsschuldner in Einfachstwohnraum oder in kommunale Notunterkünfte einzuweisen.

Seit Ende 2012 stehen keine Räumlichkeiten für die kommunale Kurzzeitunterbringung zur Verfügung.

## 5. Qualität der Dienstleistung

Grundlagen und Inhalt der Beratungsangebote sind in Dienstleistungsbeschreibungen beschrieben. Sie orientieren sich nach allgemeinen fachlichen Grundsätzen für die Schuldnerberatung und die Wohnraumsicherung sowie den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.

### 5.1. Strukturqualität

Die Fachberatungsstelle ist der Abteilung „Ältere, Behinderte und Integration“ zugeordnet. Persönliche Hilfen bei Überschuldung und bei drohendem Wohnraumverlust werden als ganzheitliche Beratungsleistung von den sozialpädagogischen Fachkräften des Sachgebiets „Kommunale Schuldnerberatung/kommunale Wohnraumsicherung“ erbracht. Die fachlichen Anforderungen sind in Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofilen definiert.

Die Beratung findet während der Öffnungszeiten (tägl. von 9 Uhr bis 12 Uhr und Mo - Do von 14 Uhr bis 16 Uhr und nach Vereinbarung) in der Schwambergerstr. 1 nach vorheriger Anmeldung/Terminvereinbarung über die Verwaltungssekretariate der Abteilung ABI statt.

### 5.2. Prozeßqualität

Die Beratung soll nach den fachlichen Grundsätzen eines umfassenden und vernetzten Case- und Caremanagements erfolgen.

Grundsätzlich erhalten Hilfesuchende zunächst eine Basisberatung über die Möglichkeiten und Grenzen der persönlichen Hilfen der Fachberatungsstelle. Wenn Beratung gelingen soll, ist es unerlässlich, zu Beginn eine gemeinsame Geschäftsgrundlage zu schaffen und die gegenseitigen Erwartungen und Rollen zu klären.

Die Beratungsangebote für Ratsuchende sind freiwillig, vertraulich und ergebnisoffen. Dies bedeutet auch, dass es Ratsuchenden jederzeit freigestellt ist, die Beratung abzubrechen oder auf bestimmte Teilziele zu beschränken.

Kommt ein Arbeitsbündnis zustande, folgt grundsätzlich eine sozialpädagogische und finanzielle Bestandsaufnahme, aufgrund der die Beratungsziele mit dem Ratsuchenden einzelfallorientiert und bedarfsgerecht vereinbart werden und ggf. an andere Fachberatungsstellen weitergeleitet werden.

Das kommunale Beratungsgebot ist eingebettet in eine vielschichtige Hilfestruktur für Menschen mit persönlichen und finanziellen Problemen sowie unterschiedlichen Zielsetzungen und Zugangsvoraussetzungen.

Persönliche Hilfen der Fachberatungsstelle sind grundsätzlich nicht als Dauerbegleitung konzipiert, sondern sollen nur bis zum Erreichen der vereinbarten Beratungsziele geleistet werden.

Umfassende bedarfsgerechte Unterstützung bestimmter Zielgruppen, die längerfristige Betreuung brauchen oder umfassenden Hilfebedarf zur Bewältigung persönlicher Probleme benötigen, kann in der kommunalen Fachberatungsstelle nicht geleistet werden. In den Beratungen wird versucht, Finanzkompetenz zu vermitteln und wirtschaftliche Absicherung der Grundbedürfnisse zu erreichen. Dafür ist ein Mindestmaß an Selbstorganisationsfähigkeit und Mitwirkungsbereitschaft erforderlich. Personen mit niedriger Alltagskompetenz oder Menschen mit Multiproblemen (psychische Erkrankungen, Suchtverhalten, Straffälligkeit, Gewaltsituationen) in extremen Armutslagen benötigen zusätzliche Angebote, die nur durch Vernetzung aller Fachdienste erbracht werden können. Dazu wird der Kommunale Soziale Dienst beziehungsweise der Sozialdienst für Ältere eingeschaltet.

Können vereinbarte Ziele wegen fehlender Kooperation Ratsuchender nicht erreicht werden, kann die Beratung von der Fachstelle eingestellt werden. Gerade bei Menschen in extremen Armutslagen, die eine umfassende Unterstützung benötigen, bestehen manchmal Kooperationsblockaden. Sollte der Ratsuchende wieder bereit sein um an der Beseitigung seiner Notlage aktiv mitzuwirken, kann die Beratung jeder Zeit wieder aufgenommen werden.

Da Beratung grundsätzlich freiwillig und vertraulich angelegt ist, stößt das Hilfesystem hier an seine Grenzen. Es kommt hier oft mehrfach zum Abbruch der Beratung durch den Klienten oder die Fachberatungsstelle mit der Folge erneuter Überschuldung, drohendem Wohnungsverlust und Krisenintervention der Fachberatungsstelle.

Die vom Gesetzgeber im SGB II angelegte Sanktionspraxis „Kürzung und Einstellung finanzieller Hilfen“ bei fehlender Kooperation erzielt bei Leistungsbeziehenden nach dem SGB II oft nicht die erwünschte Mitwirkung bei der Beseitigung der Problemlage, sondern beschleunigt die Verfestigung extremer Armutslagen. Die Entscheidung über finanzielle Hilfen obliegt den jeweils zuständigen Leistungsstellen. Bei Sanktionen wegen fehlender Mitwirkung im SGB II ist die Stadt rechtlich an die Entscheidungen des JobCenters zur Kürzung bzw. Einstellung der Mietzahlungen und der Regelleistungen gebunden. Hilfesuchende müssen zur Klärung ihrer finanziellen Ansprüche ggf. den Rechtsweg beschreiten.

Besteht trotz Überschuldung oder unzureichender Wohnraumversorgung kein Rechtsanspruch auf (zusätzliche) Existenzsicherungsleistungen, werden Ratsuchende von den Mitarbeitenden des Jobcenters auf das Beratungsangebot unserer Fachberatungsstelle hingewiesen.

Die Fachberatungsstelle berät bei der Beantragung finanzieller Hilfen und ggf. der Einlegung von Rechtsmitteln. Die zuständigen Leistungsstellen werden bei der Ausübung von Ermessensleistungen sozialpädagogisch beraten, zum Beispiel bei Darlehen für Miet- oder Energieschulden.

Die persönlichen Hilfen werden nach fachlichen Standards dokumentiert und statistisch erfasst.

### 5.3. Berichtswesen

Das Sachgebiet führt eine umfassende Access-Datenbank über die Anzahl und den Verlauf der durchgeführten Beratungen.

## 6. Kooperation und Vernetzung

Ergänzend und unterstützend zu den oben genannten kommunalen Angeboten gibt es weitere zielgruppenspezifische Beratungsangebote mit dem Ziel der umfassenden Stabilisierung von Personen mit sozialen Schwierigkeiten.

Für die einzelnen Bausteine sind die jeweiligen detaillierten Fachkonzeptionen der verantwortlichen Leistungsträger verbindlich.

Die Zielgruppen, Zugangsvoraussetzungen und Zuständigkeiten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Nr.	Angebot	Zielgruppe	Grundlage	Zuständigkeit	Fachkonzeption
1	Schuldnerberatung	Überschuldete	§ 11 SGB XII § 16a SGB II	Stadt Ulm, Abt. ABI	Schuldnerberatung GD (400/2008; 381/2006)
2	Wohnungslosenhilfe	Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte	§§ 11, 67 ff SGB XII § 16a SGB II	Stadt Ulm, Abt. ABI	Wohnungslosenhilfe GD 380/2006
3	Frauenhaus	Schutz von Frauen und deren Kindern bei häuslicher Gewalt	§ 11 SGB XII § 16a SGB II	Stadt Ulm, Abt. ABI	Hilfen bei sexueller und häuslicher Gewalt GD ( 122/06)
4	Beschäftigungs- förderung	Arbeitslose und Arbeitsuchende mit Anspruch nach SGB II	§ 16e SGB II	Jobcenter	Dienstanweisungen des Jobcenters
5	Eingliederungshilfe	Menschen mit psychischen oder seelischen Behinderungen	§§ 53 ff SGB XII	Stadt Ulm, Abt. ABI	Behindertenplan GD (258/08)
6	Jugendhilfe	Junge Menschen und junge Erwachsene	SGB VIII	Stadt Ulm, Abt. FAM	
7	Leistungen nach dem AsylbLG und FlüAG	Flüchtlinge und Spätaussiedler	FlüAG	Stadt Ulm, Abt. ABI	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in der Stadt Ulm GD (298/08)
8	Polizeirechtliche Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit	Unfreiwillig Obdachlose	PolG	Stadt Ulm, Abt. BD	

## 6.1. Schuldnerberatung

Angebot	<b>Kommunale Schuldnerberatung</b>
Produkt	31.10.05 Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Schuldnerberatung im Rahmen von § 11 SGB XII 31.20.02 Kommunale Eingliederungsleistungen: Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II
Inhalt	Einzelberatung und Unterstützung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basisberatung</li> <li>• Hilfe bei Inanspruchnahme von Existenzsicherung</li> <li>• Forderungsaufstellung, Haushaltsberatung, sozialpädagogische Beratung /Hilfeplanung</li> <li>• Außergerichtliche Schuldenregulierung</li> </ul>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Überwindung von Überschuldung</li> <li>• wirtschaftliche Sanierung bzw. Stabilisierung</li> <li>• Erreichen bzw. Erhalten der eigenständigen sozialen Handlungsfähigkeit</li> <li>• Beseitigung von Vermittlungshemmnissen</li> <li>• Wiedererlangung der Vermittelbarkeit in das Erwerbsleben</li> <li>• Unabhängigkeit von Transferleistungen</li> </ul>
Personenkreis	Ulmer Bürgerinnen und Bürger, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder</li> <li>• sonstige Transferleistungen oder Einkommen beziehen, wenn durch die Maßnahme eine existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII vermieden werden können</li> <li>• und deren Einkommen nicht ausreicht, die laufenden Lebenshaltungskosten zu decken</li> </ul>
Gesetzliche Grundlage	§§ 16a SGB II, 11 SGB XII
Zugang	Freiwillig <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Wunsch des Hilfesuchenden</li> <li>• nach Motivation durch Leistungssachbearbeitende oder andere Fachberatungsstellen</li> <li>• Einbindung in Gesamthilfeplanverfahren anderer Fachdienste</li> <li>• Nach Motivation durch ArbeitsvermittlerInnen und FallmanagerInnen des Jobcenters Ulm</li> </ul>
Träger	Stadt Ulm, Abt.ABI, Sachgebiet 6
Finanzierung	Stadt Ulm Sach- und Personalkosten
Angebot	<b>Insolvenzberatung</b>
Produkt	Verbraucherinsolvenzverfahren
Inhalt	Außergerichtlicher Einigungsversuch Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens Begleitung der Schuldner während der Wohlverhaltensphase Beantragung der Restschuldbefreiung
Ziele	<b>Entschuldung</b> natürlicher Personen , gemeinsame/gleichmäßige <b>Befriedigung der Insolvenzgläubiger</b> (§ 1 InsO)
Personenkreis	Überschuldete Bürger/-innen aus der Region
Gesetzliche Grundlage	§§ 305 ff InsO
Zugang	Freiwillig

Träger	Diakonie Ulm
Finanzierung	Fallpauschalen des Landes Baden-Württemberg Eigenmittel der Diakonie

## 6.2. Wohnungslosenhilfe

Angebot	<b>Kommunale Wohnraumsicherung</b>
Produkt	31.10.05 Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Persönliche Hilfen für Personen bzw. Familien, denen der Verlust ihrer Wohnung droht, §§ 35, 11 SGB XII 31.20.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II / Leistungen für Unterkunft und Heizung Persönliche Hilfen für Personen bzw. Familien, denen der Verlust ihrer Wohnung droht, 22 Abs. 8 SGB II 31.40.01 Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose (Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner)
Inhalt	Sozialberatung und Betreuung von Personen und Familien bei drohendem Wohnraumverlust <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krisenintervention bei drohender Obdachlosigkeit</li> <li>• Beratung bei Zwangsräumungen</li> <li>• Persönliche Hilfen zur Wohnungserhaltung</li> </ul>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhinderung von Wohnungsverlust</li> <li>• Beratung bei Wohnungslosigkeit</li> <li>• Sicherung der finanziellen Lebensgrundlagen</li> <li>• Befähigung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum</li> <li>• Unabhängigkeit von öffentlichen Hilfen</li> </ul>
Personenkreis	Ulmer Bürgerinnen und Bürger, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen oder</li> <li>• unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht oder</li> <li>• in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder</li> <li>• ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen waren und erneut Hilfen zum Erhalt der Wohnung benötigen und noch keine Hilfen für Gefährdete erhalten können</li> </ul>
Gesetzliche Grundlage	§§ 35, 11 SGB XII; § 22 SGB II
Zugang	Freiwillig nach <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung der Amtsgerichte (Räumungsklagen)</li> <li>• Zuleitung durch Bürgerdienste zur Vermeidung von polizeirechtlicher Unterbringung</li> <li>• Vermittlung durch Leistungssachbearbeitung oder andere Fachberatungsstellen oder Vermieter</li> <li>• Einbindung in Gesamthilfeplanverfahren spezialisierter Fachdienste</li> </ul>
Träger	Stadt Ulm, Abt. ABI, Sachgebiet 6
Finanzierung	Stadt Ulm Sach- und Personalkosten

Seit Ende 2012 kann das Angebot der Kommunalen Kurzzeitunterbringung in der Römerstraße nicht mehr aufrechterhalten werden, weil die Räume für Flüchtlingsunterbringungen verwendet werden und kein Ersatzwohnraum für die Kurzzeitunterbringung zur Verfügung steht.



Angebot	<b>Kommunale Kurzzeitunterbringung</b>
Produkt	31.40.010 Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose (nur Kosten der Unterbringung)
Inhalt	Bereitstellung von 18 Plätzen für alleinstehende Männer und Frauen zur kurzzeitigen Unterbringung nach Wohnraumverlust für die Dauer von längstens 6 Monaten
Ziele	Kurzfristige Versorgung mit Wohnraum zur Überbrückung eines individuellen Wohnraumengpasses
Personenkreis	Ulmer Alleinstehende, die nicht über ausreichend angemessenen Wohnraum verfügen <b>und</b> zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorübergehend durch die örtliche Polizeibehörde untergebracht werden sollen
Gesetzliche Grundlage	§§27 ff SGB XII, 19 ff SGB II i.V.m. Polizeigesetz Baden-Württemberg
Zugang	Nach Einweisung durch Ortspolizeibehörde
Träger	Stadt Ulm
Finanzierung	Nutzungsentschädigung der Bewohner (ggf. Kostenübernahme als Kosten der Unterkunft nach SGB II oder SGB XII)

Angebot	<b>Hilfen für Gefährdete</b>
Produkt	31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Inhalt	Sicherung der existenziellen Grundversorgung (Übernachtungsheim, Zahlstelle für Wohnungslose ) Hilfsangebote zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Fachberatungsstelle, Tagesstätte, Betreute Wohnformen, Beschäftigungsangebote) Motivation und Befähigung zur Inanspruchnahme von finanziellen Sozialleistungen und spezialisierten Beratungsangeboten (z.B. Suchthilfe, Hilfen für psychisch Kranke ) Initiierung, Durchführung und Steuerung des Gesamthilfeplanverfahrens bei komplexem Unterstützungsbedarf
Ziele	Abgestuftes Hilfesystem für Menschen in extremer Armut mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der existenziellen Grundversorgung von Wohnungslosen ohne Eingliederungsbestrebungen</li> <li>• Hilfen zur Verselbständigung</li> <li>• Reduzierung des Bedarfs an persönlichen Hilfen bzw. dauerhafte bedarfsgerechte Unterstützung durch vorgelagerte Hilfen</li> </ul>
Personenkreis	Personen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• besonderen Lebensverhältnissen (insbes. fehlende oder nicht ausreichende Wohnung <b>und</b></li> <li>• sozialen Schwierigkeiten, die eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft nicht möglich machen oder diese Teilnahme erheblich erschweren</li> </ul>
Gesetzliche Grundlage	§§ 67 ff SGB XII
Zugang	Grundsätzlich freiwillig

	Verpflichtend bei stationärer Unterbringung durch gesetzlichen Betreuer Sanktionsbewehrt bei Zuweisungen der Arbeitsagentur
Träger	Stadt Ulm und Jobcenter, <ul style="list-style-type: none"> <li>Abt. ABI (Zahlstelle für Wohnungslose);</li> </ul> Träger der Freien Wohlfahrtspflege (DRK und Caritas)
Finanzierung	Stadt Ulm und Jobcenter (Personal- und Sachkosten der Zahlstelle) Stadt Ulm für Budgetverträge der Wohnungslosenhilfe

### 6.3. Frauenhaus

Angebot	<b>Frauenhaus</b>
Produkt	31.40.01 Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Frauen mit und ohne Kinder bei häuslicher Gewalt einschließlich Betreuung
Inhalt	Beratung und Betreuung, anonymer Schutz und vorübergehende Unterbringung von Frauen und deren Kindern bei häuslicher Gewalt
Ziele	Gewährung von anonymem Schutzraum bei häuslicher Gewalt. Individuelle Information über die Möglichkeiten zum Schutz vor häuslicher Gewalt einschließlich weitergehender Hilfen. Förderung der Verselbstständigung und des Aufbaus einer eigenständigen Existenz.
Personenkreis	Volljährige Frauen, die von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt betroffene und/oder bedroht sind mit und ohne Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Aufenthaltsstatus und ihren finanziellen Möglichkeiten.
Gesetzliche Grundlage	§§ 11, 73 SGB XII, 16a Nr. 3 SGB II/ AsylbLG/ Gemeinderatsbeschluss der Stadt Ulm vom 12.04.2006 (GD 122/06)
Zugang	Freiwillig
Träger	Verein Frauen helfen Frauen
Finanzierung	Tagessatzvereinbarung mit Stadt Ulm für Transferleistungsberechtigte

### 6.4. Eingliederungshilfe

Angebot	<b>Eingliederungshilfe</b>
Produkt	31.10.02 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Inhalt	Ambulante und stationäre Hilfen, u.a. mit Hilfen bei der Alltagsbewältigung Hilfen zur Gesundheit Hilfen zur Beschäftigung Hilfen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft nach Feststellung des Gesamthilfebedarfs (Gesamthilfeplanverfahren nach SGB IX bei komplexem Hilfebedarf und Zuständigkeit mehrerer Rehaträger)
Ziele	Erhalt oder Verbesserung der Fähigkeit, trotz Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen Vorrang ambulanter vor stationärer Hilfen
Personenkreis	Menschen mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung

Gesetzliche Grundlage	§§ 53 ff SGB XII, SGB IX
Zugang	Freiwillig; Voraussetzung ist die ärztliche Feststellung einer wesentlichen Behinderung i.S.d. §§ 53 ff SGB XII bzw. ein Antrag des Hilfesuchenden auf ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Behinderung
Träger	Jeweils zuständiger Rehabilitationsträger zuständig für die Bedarfsfeststellung und Koordination komplexer Hilfen ist der erstangegangene Träger
Finanzierung	Richtet sich nach der sachlichen Zuständigkeit der Rehaträger

## 6.5. Jugendhilfe

Angebot	<b>Jugendhilfe</b>
Produkt	36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Inhalt	Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Förderung der Erziehung in der Familie Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, einschließlich Krisenintervention.
Ziele	u.a. Stärkung der Erziehungskompetenz Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen Aktivierung und Förderung der Selbsthilfekompetenzen der Familien Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung der jungen Menschen
Personenkreis	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern
Gesetzliche Grundlage	§§ 19, 20, 27, 35 a, 41, 42 SGB VIII
Zugang	i.d R. freiwillig.
Träger	Abteilung Familie, Kinder und Jugendliche FAM (Jugendamt) der Stadt Ulm als öffentlicher Jugendhilfeträger in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe
Finanzierung	Personal- und Sachkosten der Abteilung FAM Im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Budgetverträgen werden die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe von der Stadt Ulm finanziert.

## 6.6. Leistungen nach AsylbLG und FlüAG

Angebot	<b>Leistungen nach AsylbLG und FlüAG</b>
Produkt	31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler 31.40.01 Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber
Inhalt	Versorgung und Betreuung und vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Aussiedlern
Ziele	Wirtschaftliche und soziale Sicherstellung während der vorläufigen Unterbringung nach dem FlüAG
Personenkreis	Flüchtlinge und Aussiedler
Gesetzliche Grundlage	FlüAG, AsylbLG
Zugang	Zuweisung in Gemeinschaftsunterkunft durch die Landesaufnahmestelle (LAST) in Karlsruhe
Träger	Stadt Ulm, ABI
Finanzierung	Stadt Ulm

## 6.7. Ordnungspolizeiliche Maßnahme

Angebot	<b>Ordnungspolizeiliche Maßnahme</b>
Produkt	12.20.02
Inhalt	Beschlagnahme und Einweisung in Privatwohnraum oder kommunale Notunterkünfte
Ziele	Beseitigung von Obdachlosigkeit als ungewolltem Zustand
Personenkreis	Unfreiwillig Obdachlose
Gesetzliche Grundlage	§§ 1, 3 PolG Baden Württemberg
Zugang	Ortspolizeiliche Anordnung
Träger	Stadt Ulm, BD
Finanzierung	Stadt Ulm, BD